



**Informationen
für Betroffene,
Angehörige und
Pfleger**

Praxisleitfaden Bewegungs- und freiheitsbeschränkende Maßnahmen vermeiden

Das Recht auf Selbstbestimmung
in Pflege und Betreuung

Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit

Eine der großen Herausforderung im Pflegealltag ist die Gratwanderung zwischen dem Schutz und der Unversehrtheit der pflegebedürftigen Person und dem Recht auf eine selbst- und eigenbestimmte Lebensführung in der Langzeitpflege. Die Angst von Angehörigen, dass ihre zu Pflegenden einen Sturz erleiden, sich dabei verletzen und folglich noch pflege- und hilfebedürftiger werden, gibt oft den entscheidenden Ausschlag freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden. Aber auch professionell Pflegenden sehen in dieser „Ultima Ratio“-Maßnahme den letzten Ausweg – aus Fürsorge gegenüber der pflegebedürftigen Person und weil sie befürchten, im Schadensfall in Regress genommen zu werden.

Dem entgegen steht Artikel 2 des Grundgesetzes:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Jeder Mensch hat in unserem Land die gleichen Rechte. Dies gilt auch für pflegebedürftige Personen sowie Betroffene, die an einer demenziellen oder psychischen Erkrankung leiden. Auch für sie ändert sich zunächst nichts!

Eine würdevolle Pflege und Betreuung in einer akuten Pflegesituation und in der Langzeitpflege unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse, so wie sie bei vielen im Pflegeleitbild verankert ist, kann im Pflegealltag in den Hintergrund rücken. Der Einsatz einer freiheitsentziehenden Maßnahme wird oft als milderes Mittel gesehen und über die daraus resultierenden Folgen wird nicht ausreichend nachgedacht. Statistisch ist erwiesen: je höher der Pflegegrad eines Betroffenen ist, umso häufiger wird auf freiheitseinschränkende Maßnahmen zurückgegriffen. Pflegebedürftige Personen haben das Recht selbst zu bestimmen, wann sie z. B. morgens aufstehen oder zu Bett gehen, sich pflegen oder kleiden, wann sie die Mahlzeiten zu sich nehmen wollen. Dies gilt ebenso für pflegebedürftige Personen mit kognitiven Einschränkungen.

Was wird allgemeingültig unter freiheitsentziehenden Maßnahmen verstanden?

Eine einheitliche pflegefachliche Definition von freiheitseinschränkende Maßnahmen gibt es nicht.

Eine international häufig verwendete Definition bezeichnet freiheitseinschränkende Maßnahmen (kurz: FeM) als **Mittel, Material oder Applikation**, welche am Körper oder in der Nähe des Körpers einer Person angebracht ist, von der entsprechenden Person nicht selbstständig einfach entfernt oder kontrolliert werden kann und die Person absichtlich davon abhält, freie Körperbewegung in eine Position der Wahl vorzunehmen (Evans, Wood, Lambert & Fitzgerald, 2002).

Bewegungs- und freiheitseinschränkende Maßnahmen sind alle **Substanzen, Hilfsmittel oder Einrichtungsgegenstände**, die Betreuungs- und Pflegebedürftige daran hindern, sich frei fortzubewegen (**freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 BGB**).

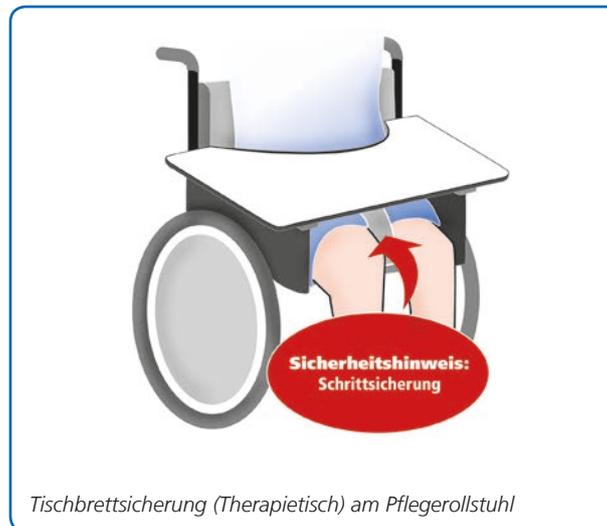
Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden unterschieden zwischen **mechanisch körpernahen** und **körperfernen** Maßnahmen.

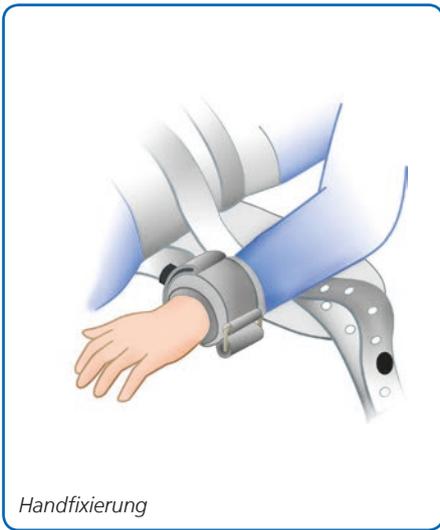
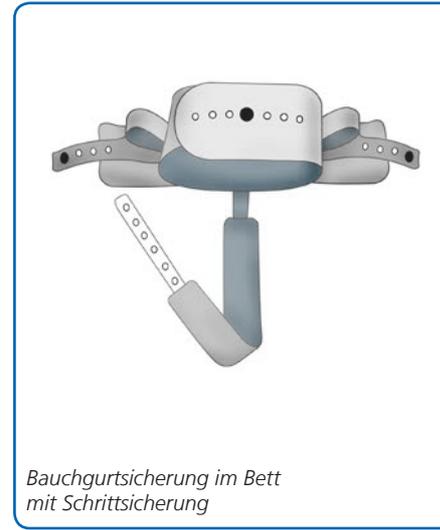
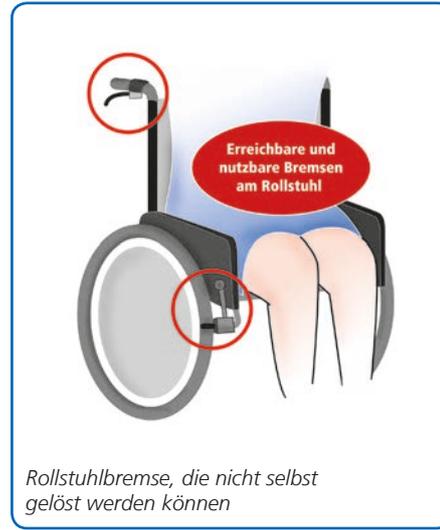
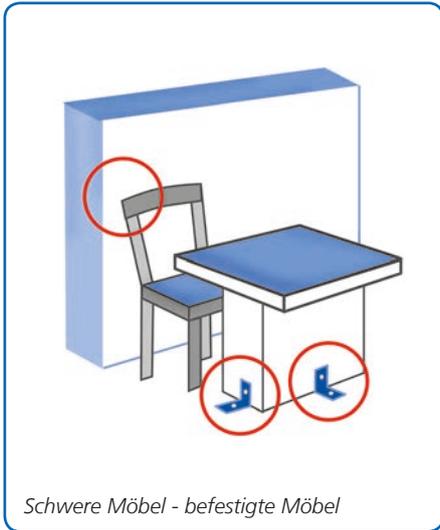
Mechanische körpernahe Fixierung

Mechanische körpernahe Fixierungen sind Vorrichtungen, die bei einer Person so nah am Körper angebracht werden, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihre Position zu verändern oder sich aus dieser zu befreien. Eine solche freiheitseinschränkende Maßnahme kann nur mit einer richterlichen Genehmigung und unter den aktuellen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen der mechanischen Fixierung angewendet werden.

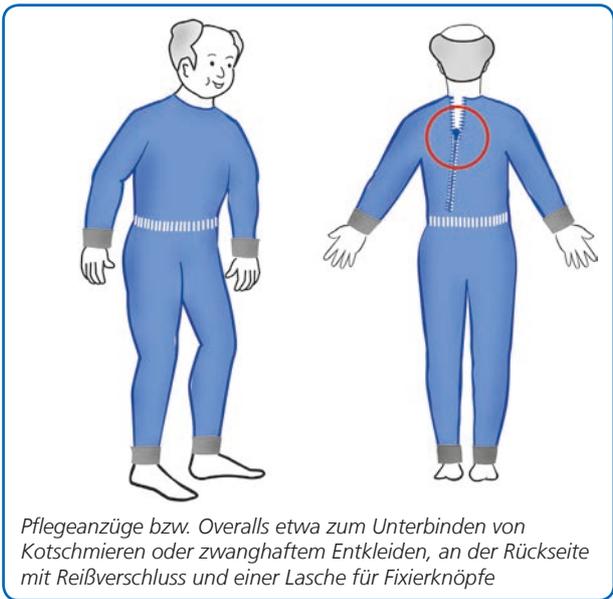
Selbst wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt, muss vor jeder Anwendung stets geprüft werden, ob die Maßnahme zum Zeitpunkt der Vornahme erforderlich ist.

Zu den körpernahen Fixierungen zählen zum Beispiel folgende bewegungs- und freiheitseinschränkende Maßnahmen:





Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) kommt zu folgender Bewertung:
Bauchgurte zur Patientenfixierung im Bett haben konstruktiv sicherzustellen, dass die fixierten Personen sich nicht von der Taille aus weiter kopfwärts verlagern können. Zudem hat die Gurtkonstruktion auch eine Verlagerung des Patienten über die Bettkante hinaus zu verhindern. Fixiergurte, welche diese Eigenschaften nicht aufweisen, sind nicht mehr anzuwenden oder sind entsprechend nachzurüsten.



ACHTUNG:
 Das Pflegepersonal ist unbedingt im Umgang und in der Anwendung von Hilfsmitteln zur Freiheitsbeschränkung und -entziehung zu schulen!